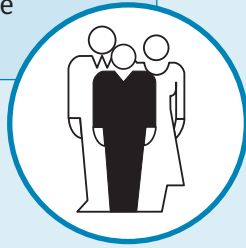


# BRANDSCHUTZ IN RÄUMEN MIT GROSSER PERSONENBELEGUNG

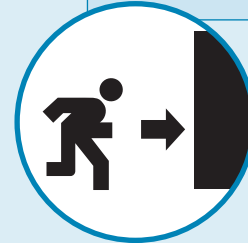
## Personenbelegung – nicht zu viele Personen in einem Raum!

- Die maximal zulässige Anzahl Personen ist abhängig von der Grösse des Raumes sowie von der Anzahl und Ausgangsbreite der Fluchtwege und Korridore (Beispiel siehe Rückseite).



## Fluchtwege

- müssen frei begehbar sein.
- müssen gekennzeichnet sein.
- Türen in Fluchtwegen dürfen nie verschlossen sein.



**Sie sind verantwortlich!**



## Raucherabfälle

- gehören nicht direkt in Plastiksäcke → Brandgefahr!
- sind separat in nicht brennbaren und geschlossenen Behältern zu deponieren.
- vor dem Entsorgen mit Wasser löschen.



## Sicherheitsbeleuchtungen/Löscheinrichtungen/technische Einrichtungen

- müssen einwandfrei funktionieren.
- dürfen nicht durch Dekorationen und Reklamen abgedeckt werden.
- müssen leicht zugänglich sein.

**Es brennt – Feuerwehr alarmieren!**



**118**

# Auszug aus den VKF-Brandschutzvorschriften, Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege»

www.praever.ch

## 2 Allgemeine Anforderungen

### 2.4.2 Anzahl vertikale Fluchtwege

- 2 Räume mit einer Belegung von mehr als 100 Personen sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen.

### 2.4.5 Breite und Höhe von Fluchtwegen

- 1 Die Breite von Türen, horizontalen und vertikalen Fluchtwegen ist nach der Personenbelegung zu bemessen. Der Raum mit der grössten Personenbelegung bestimmt die erforderliche Breite des Fluchtweges.

### 2.4.6 Anzahl Ausgänge

Je nach Personenbelegung haben Räume mindestens folgende Ausgänge aufzuweisen:

- a) mit maximal 50 Personen: ein Ausgang mit 0,9 m;
- b) mit maximal 100 Personen: zwei Ausgänge mit je 0,9 m;
- c) mit maximal 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0,9 m oder zwei Ausgänge mit 0,9 m und 1,2 m;
- d) mit mehr als 200 Personen: mehrere Ausgänge mit mindestens je 1,2 m;
- e) in Büro-, Gewerbe- und Industriebauten sind unabhängig der Personenbelegung Ausgänge mit einer Breite von 0,9 m zulässig.

### 2.4.7 Breite der Ausgänge

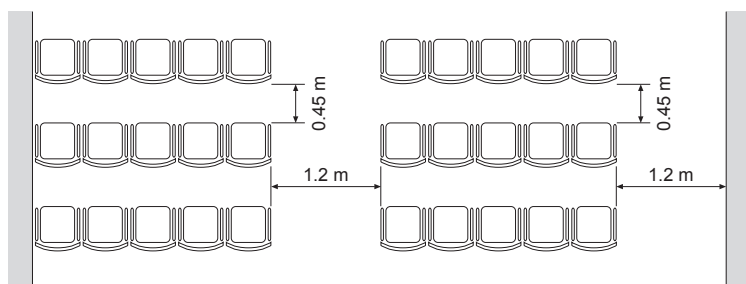
Bei einer Belegung mit mehr als 200 Personen haben Ausgänge insgesamt mindestens folgende Breiten aufzuweisen:

- a) ebenerdig: 0,6 m pro 100 Personen;
- b) über Treppen: 0,6 m pro 60 Personen.

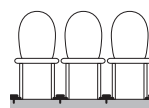
**Hinweis:** Die Treppenlaufbreite muss mindestens 1,2 m betragen. Bei einer Belegung mit mehr als 200 Personen ergibt sich die Treppenlaufbreite aus obigen Zahlen. Die berechnete Ausgangsbreite muss bis ins Freie eingehalten werden (Türen, Korridore, Treppen usw.).

## 3.5.5 Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung

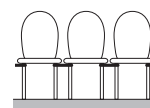
### Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



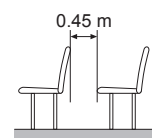
### Befestigung der Bestuhlung



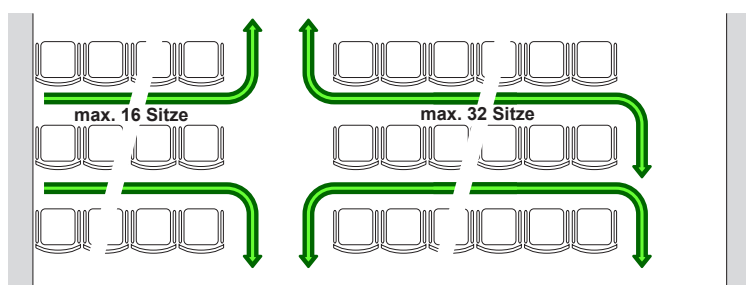
Unverrückbar am Boden



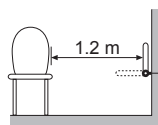
Fest miteinander verbunden



### Anzahl Sitze pro Reihe



### Klappsitze in Verkehrswegen



Selbsttätig hochklappend